

**Satzung der Stadt Friesoythe
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Innenstadt Friesoythe“**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S.434) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sanierungsgebiet / Bezeichnung**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neu geordnet werden. Das insgesamt ca. 19,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt Friesoythe“.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft wie folgt:

Im Nordwesten: entlang der Flurstücke beidseitig der Bahnhofstraße

Im Norden: entlang der Flurstücke nördlich der Burgstraße

Im Nordosten: entlang der Flurstücke beidseitig der Kirchstraße

Im Osten: entlang der Flurstücke östlich der Gerichtsstraße

Im Süden: entlang der Flurstücke südlich der Ringstraße bis zum „Hollgraben“

Im Westen: entlang der Flurstücke westlich der Straße „Sieben Provinzen“ und der Wasserstraße.

(2) Ein Lageplan im Maßstab 1: 1.000 (gefertigt aus der ALKIS vom Fachbereich 3 – Stadtentwicklung – der Stadt Friesoythe vom 03.09.2015) in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Aus dem Lageplan ergibt sich die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken

oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Linie maßgeblich.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Der Lageplan als Anlage und Bestandteil der Satzung kann von jedermann im Rathaus der Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, Zimmer-Nr. 329 während der allgemeinen Dienstzeit montags bis freitags von 8:30 - 12:30 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14:00 - 16:00 Uhr eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorschriften finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Friesoythe, den

Der Bürgermeister

Anlage

1. Lageplan (1:1.000)